

RS OGH 1986/6/25 1Ob611/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1986

Norm

ABGB §928 Satz2

ABGB §1047

ABGB §1061

Rechtssatz

Über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe oder den für diesen vereinbarten Stichtag hinaus haftet der Veräußerer für Buchlasten, die gegen ihn - auch nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe bis zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers - begründet wurden, Miteigentümer aber grundsätzlich nur für ihren Anteil.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 611/86
Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 611/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0018516

Dokumentnummer

JJR_19860625_OGH0002_0010OB00611_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at